



Satzung

1. Name und Sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

"Ebersberger- Auto-Teiler e.V.",

abgekürzt "EAT".

1.2 Sitz des Vereins ist Ebersberg

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

2.1 Der Verein tritt ein für ein menschen- und umweltverträgliches Verkehrswesen und für eine Verringerung der Umweltbelastungen durch den Verkehr. Er setzt sich insbesondere ein für

- eine Reduzierung des motorisierten Verkehrs;
- die sparsame Verwendung von Energie, Raum und Rohstoffen;
- den Vorrang von umweltverträglichen Verkehrsmitteln;
- eine umweltschonende und sozialverträgliche Fahrweise.

2.2 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von Kraftfahrzeugen (Carsharing);
- Aktivitäten zur Verbreitung von Carsharing, insbesondere in kleinen und mittleren Gemeinden;
- bei Bedarf die Organisation einer gemeinschaftlichen Nutzung von übertragbaren MVV-Zeitkarten
- Öffentlichkeitsarbeit, Informationen und Initiativen.

3. Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

3.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstandene Kosten werden gegen Nachweis erstattet.

3.4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§ 52 AO).

4. Mitgliedschaft

4.1 Mitglied des Vereins können nur natürliche Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr werden.

4.2 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann mit dem Vorbehalt der Zustimmung der nächsten Mitgliederversammlung neue Mitglieder aufnehmen.

4.3 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

4.4 Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands und unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende.

- 4.5 Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Mitglied den Zielen des Vereins, dem Gemeinschaftssinn oder der Nutzungsordnung zuwider handelt. Die Mitgliederversammlung beschließt dies mit einfacher Mehrheit.

5. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

7. Mitgliederversammlung

- 7.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für
- die Wahl des Vorstandes und des/r Kassenprüfers/in;
 - die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts und die Erteilung der Entlastung;
 - die Beschlussfassung zu Anträgen, Ein- und Verkäufen sowie zur Vergabe von Aufträgen, sofern der jeweilige Betrag eine von der Mitgliederversammlung festgelegte Höhe übersteigt;
 - die Änderung der Satzung;
- 7.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 7.3 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt,
- wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder
 - wenn von mindestens einem Viertel der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird; in diesem Fall ist die Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen.
- 7.4 Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- 7.5 Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet; sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- 7.6 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden.
- 7.7 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend bzw. vertreten sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann im Abstand von mindestens 3 Wochen die Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist die Mitgliederversammlung mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
- 7.8 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Zur Aufnahme und zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen sowie bei der Beschlussfassung zu Ein- und Verkäufen und zur Vergabe von Aufträgen, die einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Betrag überschreiten, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 7.9 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen, die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt, oder ein Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime, schriftliche Abstimmung verlangt. Abstimmungen über den Ausschluss von Mitgliedern erfolgen schriftlich und geheim.
- 7.10 Im Einzelfall können Beschlüsse auch durch briefliche Abstimmung gefasst werden. Als abgegebene Stimmen gelten dann die innerhalb einer Woche nach der Aufforderung beim Vorstand eingegangenen Stimmen. Eine briefliche Abstimmung ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der Mitglieder ihre Stimme abgeben und wenn kein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren widerspricht.

7.11 Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

8. Vorstand

8.1 Der Vorstand besteht mindestens zwei gleichberechtigten Mitgliedern, die zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung einzelbefugt sind.

8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegt die Kassenführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse.

8.3 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

9. Sonstige Bestimmungen

9.1 Der Beschluss, den Verein aufzulösen oder eine Fusion mit anderen Vereinen oder Verbänden einzugehen, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitgliederversammlung.

9.2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den VCD Landesverband Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 21.Juni 2012 in Ebersberg beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.